

bedingungsweise) erteilt und der zuständige Pfarrer der Braut angewiesen, die Verkündigung vorzunehmen und eine Bestätigung hierüber mit beiden Dispens-Urkunden unter Anschluß der politischen Aufgebots-Dispense an das Pfarramt K. in Wien zu senden und die Seelsorgsgeistlichkeit dieser Pfarre mit dem ausdrücklichen Ersuchen zu delegieren, sich die Eheacten vor der Trauung vollständig ergänzen (vide b) und besonders den Vertrag über katholische Kindererziehung vorlegen zu lassen. Et factum est ita. Der nach einiger Zeit dem Pfarrer der Braut übermittelte vollständige Auszug aus dem Trauungs-acte ließ erkennen, daß alles in Ordnung sich vollzogen habe.

Graz.

Mois Stradner,

fürstbischöfl. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XXI. (Eine traurige Trauungsgeschichte.) Vicar K. in St. hatte excurrando die Pfarrei H. zu pastoriern, woselbst Pfarrer B. krank darniederlag. Ein Brautpaar bat um die Sponsalien sowie um gesetzliche Proclamation. Der Bräutigam, so hieß es, ist aus der Filiale W., die Braut aus der Filiale Z., weshalb die Verkündigung nur in der Pfarrkirche zu H. stattzufinden habe, da genannte Orte nach H. eingepfarrt seien. Allein factisch gehörte W. nur zur Hälfte in die Pfarrei H., die andere Hälfte links der Hauptstraße war der Pfarrei R. einverleibt. Nach der letzten Verkündigung, nachdem auch die Stunde der kirchlichen Trauung bereits angekündigt worden und das Brautpaar die heiligen Sacramente empfangen hatte, sagte der Mesner dem Vicar, daß der Bräutigam eigentlich doch nicht aus der Pfarrei H. stamme, denn er wohne in W. links der Straße und gehöre zur Pfarrei R.; auch habe die Braut sich ebenfalls dortselbst niedergelassen. Die sofortgerufenen Brautleute müssen des Mesners Angaben bestätigen. „Sie hätten“, erklärt jetzt der Vicar, „in der Pfarrkirche zu R. verkündet werden müssen; da dies nun nicht mehr geschehen kann, werde ich telegraphisch um bischöfliche Dispense vom dreimaligen Aufgebote in R. nachsuchen; Sie müssen mir aber auf morgen vom Pfarramt in R. eine schriftliche Vollmacht zur kirchlichen Trauung überbringen“. „Wir brauchen“, sagt nun die Braut, „in R. gar nicht verkündet zu werden, denn unsere Hochzeit geht den Pfarrer zu R. nichts an“. Auf abermaliges Zureden verspricht der Bräutigam, das Verlangte zu besorgen. Der Morgen graut; die bestimmte Stunde schlägt; der Hochzeitszug erscheint, begleitet vom Militärverein mit seiner Musik; der Vicar verlangt den Erlaubnisschein zur Trauung vom Pfarramt in R. Da wird ihm die kurze Antwort: „Wir haben keinen und brauchen keinen“. Mit wenigen Zeilen erbittet nun der Vicar vom Pfarramt in R. Auftrag zur fraglichen Trauung und schickt einen Ministranten nach dem dreiviertel Stunden entfernten R. Langsam beginnt er das hochheilige Opfer, noch langsamer setzt er es fort; aber, o wehe! das Amt ist zu Ende und der Bote will sich nicht zeigen. Die Brautleute kommen in die

Sacristei und verlangen sofort getraut zu werden. „Es wird auch geschehen“, begütigt der Vicar, „sobald die Erlaubnis von R. da ist; es kann sich kaum noch um zehn Minuten handeln“. „Wir warten nicht“, braust die Braut auf mit entsprechenden Actionen, „wir lassen uns eher altkatholisch trauen oder protestantisch“. „Das müßte mir leid sein, aber hindern kann ich es nicht“, meinte der Vicar und entfernte sich, um dem kranken Pfarrer Mittheilung zu machen. Dieser aber steht auf, schleppt sich zur Kirche und traut. Ehe er damit ganz zu Ende ist, kommt der Ministrant mit dem Auftrage zur Trauung für den Vicar. Eine Stunde später trifft auch die bischöfliche Dispens vom Aufgebot in R. ein. Frage: 1. Wie ist das Verhalten des Vicars K. zu beurtheilen? 2. Was ist vom Verfahren des Pfarrers B. zu halten? 3. Ist fragliche Trauung gültig?

Ad 1. Ganz correct war die telegraphische Einholung der bischöflichen Dispense vom dreimaligen Aufgebot in der Pfarrkirche zu R.; denn ohne dieselbe konnte nicht erlaubterweise zur Trauung geschritten werden; daß der Vicar das Eintreffen derselben nicht abgewartet, ist als statthast zu bezeichnen, da sie unter obwaltenden Umständen präsumiert werden durfte.¹⁾ Ebenso correct war die Verweigerung der Trauung ohne Erlaubnis dazu vom eigenen Pfarrer der Brautleute. Handelte es sich doch dabei einerseits um die Gültigkeit der Ehe, andererseits um Suspension, die sich ein Priester dem Tridentinum gemäß zuzieht, der ohne solche Erlaubnis Brautleute ehelich zu verbinden und einzusegnen wagt. Es dreht sich also alles im vorliegenden Falle um die Frage: Wer ist der *parochus proprius* von Brautleuten? Es ist dies: a) der Diöcesanbischof; b) der Pfarrer jener Pfarrei, in welcher beide Brautleute oder ein Theil derselben das Domicil oder Quasidomicil haben. Gury sagt darüber: „*Jurisdictione parochi constituitur per domicilium habituale aut quasidomicilium contrahentium vel eorum alterutrum in paroecia, non vero per domicilium originis . . . Ita unanimi consensu theologi*“. Bräutigam und Braut haben nun in W. ihr *domicilium habituale*; der Geburtsort B. kommt für die Braut nicht mehr in Betracht, nachdem sie sich in W. *cum animo, ibidem perpetuo manendi* niedergelassen hat. Die Zeit, seit welcher dies geschehen, ändert daran nichts, da ein solches *domicilium* am ersten Tage der Niederlassung gewonnen wird. Darnach ist *parochus proprius* fraglicher Brautleute der Pfarrer in R.; Erlaubnis zur Trauung ist von ihm nicht gegeben; präsumiert darf sie nicht werden, folglich hat Vicar K. ganz correct gehandelt. Ob er aber auch ebenso klug gehandelt, ist eine andere Frage. Wenigstens hätte Vicar K., nachdem die Erlaubnis zur Trauung für ihn eingetroffen, bei der Einsegnung passiv assistieren, oder wenn das „Zawort“ bereits vorher gegeben wurde, den Brautleuten dasselbe vor Zeugen in irgend einer Art noch einmal entlocken sollen.

¹⁾ Eine *dispensatio praesumpta* gilt wohl nicht, aber in diesem Falle konnte das baldige Eintreffen der Dispens präsumiert werden.

Ad 2. Hat der kranke Herr durch Einsegnung des Brautpaares schon wenig collegialisch gegen seinen Amtsbruder gehandelt, indem er für thunlich hielt, was jener als unstatthaft erklärte, so hat er doch sich selbst und fragliche Brautleute weit mehr geschädigt, da auch ihm die vom Tridentinum angedrohte Suspension nicht unbekannt sein dürfte und da er den Brautleuten zu vermitteln vorgab, was er ihnen nun leider einmal zu spenden nicht in der Lage war. Seiner Krankheit und der Drohungen der Braut wegen werden ihm bedeutende Milberungsgründe nicht versagt werden können.

Ad 3. Fragliche Ehe ist ungiltig, weil nicht vor dem eigenen Pfarrer oder einem von ihm bevollmächtigten Priester abgeschlossen. (S. r. mel.)

Zell a. A. (Baden).

Pfarrer L. Döfler.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Kirchengeschichtliche Studien.** Herausgegeben von den Professoren Dr. Knöpfler, Dr. Schröders, Dr. Ebralek. Erster Band.

Erstes Heft: Papst Benedict XI. Eine Monographie von Paul Funke. VIII und 151 S. 8°. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Zweites Heft: Wolfenbüttler Fragmente. Analecten zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften. Von Max Ebralek. (Mit zwei Tafeln in Lichtdruck.) Münster i. W. Verlag von H. Schöningh. 1891. X und 191 S. 8°. Subscriptions-Preis M. 3.40 = fl. 2.04, Einzelpreis M. 4.60 = fl. 2.76.

Mit dem ersten Heft wird eine Sammlung „Kirchengeschichtliche Studien“ eröffnet, für welche wir das beste Gedeihen umso mehr erhoffen, als die Leitung des ganzen Unternehmens in den besten und zuverlässigsten Händen liegt. Dem lebhaften Aufschwunge, welchen das Studium der katholischen Kirchengeschichte bei Katholiken seit einiger Zeit nimmt, entspricht es, wenn für Einzeluntersuchungen, die zu umfangreich sind, um in eine Zeitschrift aufgenommen zu werden, und doch wieder nicht wohl als selbständige Bücher erscheinen sollen, in dieser Weise Raum geschafft wird; bestehen ja ähnliche Einrichtungen schon längst auf anderen Gebieten, z. B. denen der classischen, deutschen und romanischen Philologie. Das erste Heft macht in glücklichster Weise den Anfang. Es enthält eine Abhandlung über Papst Benedict XI., dessen kurzer Pontificat (21. October 1303 bis 7. Juli 1304) zwischen Bonifaz VIII. und Clemens V. fällt. Der Verfasser löst seine Aufgabe, die Wirksamkeit dieses heiligmäßigen Papstes, der 1738 auch selig gesprochen worden ist, verdunkelt wie sie durch seinen Vorgänger und seinen Nachfolger wurde, ins rechte Licht stellen, in seiner sorgfältigen Arbeit.

Er beginnt mit einer kritischen Betrachtung der Quellen (der steirische Reichenchronist sollte nicht mehr Ottokar Horneck genannt werden). Darunter nimmt das 1883 herausgegebene Registrum der Urkunden Benedict XI., dem auch die Anregung zu der Studie zu danken ist, die erste Stelle ein. Dann erörtert der Verfasser kurz die Vorgeschichte Nikolaus Voccasini's, um dann in drei Abschnitten die